

Rechtsanwaltskanzlei Hötz
Alexander Hötz - Rechtsanwalt & Dipl.-Verwaltungswirt (FH)
Nibelungenstraße 19 - 64689 Grasellenbach/ Wahlen
Tel.: 06207-9257588 - Fax: 06207-9257589
E-Mail: info@kanzlei-hoetz.de - Internet: www.kanzlei-hoetz.de

- Mandantenbogen -

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,
vielen Dank, dass Sie sich mit Ihrem rechtlichen Anliegen an die Kanzlei Hötz gewandt haben und ihr damit Ihr Vertrauen aussprechen. Die Informationen und Daten aus diesem Mandantenbogen dienen der effizienten Bearbeitung Ihres Mandats; sie werden ausschließlich zu diesem Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt. Durch das Ausfüllen dieses Mandantenbogens wird zudem eine fehlerfreie und vollständige Erfassung Ihrer Daten sowie eine - besonders wichtige - reibungslose Kommunikation im Rahmen des durch Sie erteilten Mandats ermöglicht. Sämtliche personenbezogenen Daten werden streng vertraulich behandelt. Eventuell werden Sie einzelne Fragen/ Angaben auf den ersten Blick für entbehrlich halten. Bitte gehen Sie jedoch davon aus, dass dieser Mandantenbogen in seiner konkreten Ausgestaltung („Zeile für Zeile“ und „Wort für Wort“) unmittelbar nach den tatsächlich und persönlich erlebten Erfordernissen der täglichen anwaltlichen Praxis gestaltet worden ist, so dass sich durchaus ein sorgfältiges und leserliches Ausfüllen auch in Ihrem eigenen Interesse empfiehlt - vielen Dank. Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird davon Abstand genommen, stets die weibliche sowie die männliche Form der jeweiligen Bezeichnung zu verwenden; selbstverständlich sind Mandantinnen und Mandanten stets gleichermaßen angesprochen.

I. Mandantin/ Mandant/ Mandanten:

Frau/ Herr (Vor- und Zuname, ggf. Geburtsname): _____

Unternehmen/ Fa. (Rechtsform/ Branche/ wer Geschäftsführer(in) - wie vertretungsberechtigt?):

ladungsfähige Anschrift: _____

gesetzlicher Vertreter: _____

Geburtstag und -ort (ggf. mit Staat): _____

Familienstand (seit), Anzahl Kinder (Alter): _____

Staatsangehörigkeit: _____

erlernter und/ oder ausgeübter Beruf: _____

laufendes/ beendetes Insolvenzverfahren (Nein/ Ja - seit wann?): _____

Sind Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt (Ja/ Nein)?: _____

II. Anlass meines/ unseres Besuchs (ggf. und soweit vorhanden, auch Name, Anschrift und Kontaktdaten eines Gegners (ist der Gegner bereits anwaltlich vertreten, ggf. durch welche Kanzlei?):

III. Konkreter Auftrag an Rechtsanwalt Hötz:

Beratung (= rein *interne* Tätigkeit zwischen Ihnen und Rechtsanwalt Hötz) *und/oder* Vertretung (= nach *außen* gerichtete Tätigkeit von Rechtsanwalt Hötz ggü. dem Gegner).

Der dem Rechtsanwalt von seinem Mandanten erteilte *konkrete* Auftrag ist für das Mandant als solches, für dessen Inhalt und Reichweite sowie für die entstehenden Rechtsanwaltsgebühren maßgeblich. Im Übrigen können Sie im Laufe des Mandats entscheiden, ob eine reine Beratung ggf. in das Stadium der Vertretung übergehen soll.

Es wird nun folgender *konkreter* Auftrag an Rechtsanwalt Hötz erteilt; bitte führen Sie hierbei ergänzend aus, welches rechtliche/ tatsächliche Ergebnis gewünscht wird:

Bei (Klage)Auftrag unter Beantragung von Prozesskostenhilfe/ Verfahrenskostenhilfe (PKH/ VKH):

Soll die Klage *nur unter der Bedingung* erhoben werden, dass die beantragte PKH/ VKH auch gewährt wird oder in jedem Fall, also auch ohne die Gewährung von PKH/ VKH?

Erst bei Gewährung von PKH/ VKH: In jedem Fall, also auch ohne PKH/ VKH:

IV. **Kontakt**daten (bitte jeweils Vorwahl und Rufnummer, bitte auch für den Zeitraum des Mandats **Änderungen** unverzüglich an Rechtsanwalt Hötz weiterleiten, z. B. bei neuer Mobiltelefonnummer):

privat: Festnetztelefon: _____

Anrufbeantworter, der regelmäßig abgehört wird, vorhanden?: _____

Mobiltelefon: _____

Mobiltelefon-Flatrate vorhanden (Ja/ Nein)? _____

Fax: _____

E-Mail-Adresse (bitte sehr deutlich und in Druckbuchstaben):

ggf. abweichende Postanschrift: _____

geschäftlich: Anruf dort möglich bzw. von Ihnen erwünscht (Ja/ Nein)?: _____

Festnetztelefon: _____

Mobiltelefon: _____

Mobiltelefon-Flatrate vorhanden (Ja/ Nein)? _____

Fax: _____

E-Mail-Adresse (bitte sehr deutlich und in Druckbuchstaben schreiben, evtl. vorhandene Punkte oder Striche innerhalb der E-Mail-Adresse bitte deutlich betonen):

Telefonnummer(n) des Ehegatten/ Lebenspartners/ Partners (z. B. für dringende Nachrichten bei evtl. Nichterreichbarkeit von Ihnen; allerdings gilt die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht auch gegenüber diesen Personen, wenn und soweit Sie keine Entbindung von derselben erteilt haben, siehe hierzu V.):

V. Anwaltliche Schweigepflicht, Entbindung von derselben sowie „klare Worte“:

Rechtsanwalt Hötz unterliegt selbstverständlich der anwaltlichen Schweigepflicht, und zwar grundsätzlich gegenüber jedermann. Sie können und sollten sich folglich unter dem garantierten Siegel der Verschwiegenheit vollumfänglich in Ihrer Angelegenheit Rechtsanwalt Hötz anvertrauen - gleich mit welchem Inhalt. Die vorgetragene Sachlage wird stets nüchtern juristisch und professionell betrachtet werden.

Rechtsanwalt Hötz wird Ihnen stets „das erzählen“, was sich aufgrund der objektiven Sach- und Rechtslage juristisch ergibt - denn nur das zählt im Zweifel vor Gericht -, nicht das, was Sie ggf. „hören möchten“.

Des Weiteren ist Rechtsanwalt Hötz „Freund klarer Worte“, es wird nicht lange „um den heißen Brei“ geredet, sondern die Angelegenheit offen und ausschließlich in Ihrem Interesse besprochen und bearbeitet.

Geheimnisse vor dem eigenen Anwalt zu haben, kann ausdrücklich *nicht* empfohlen werden, denn nur in voller Kenntnis der Sach- und Rechtslage, kann der für Sie tätige Rechtsanwalt ein optimales Ergebnis in der Sache erreichen, und im Zweifel werden die „delikatsten Details“ des Falles ohnehin spätestens durch den Gegner offenbart, so dass es für Sie und den eigenen Rechtsanwalt wesentlich vorteilhafter ist, diese bereits von Beginn des Mandats an zu kennen und entsprechend berücksichtigen zu können.

Folgender/ Folgenden Person(en) gegenüber entbinde ich Rechtsanwalt Hötz in der oben genannten Angelegenheit von der anwaltlichen Schweigepflicht (exakte Bezeichnung der Person(en) durch Vor- und Nachname, ggf. Geburtsdatum und Adresse, bei Verwechslungsgefahr weitere Konkretisierung erforderlich; diese Entbindung von der anwaltlichen Schweigepflicht bleibt so lange wirksam, bis Sie Rechtsanwalt Hötz insoweit eine Änderung mitteilen):

VI. Erreichbarkeit (soweit es das Mandat dringend erfordert, wird sich Rechtsanwalt Hötz jedoch unter Umständen auch am Wochenende oder außerhalb der von Ihnen angegebenen Zeiten bei Ihnen melden):

(werk)täglich: ab: _____ (z. B. ab 07:00 Uhr)

bis: _____ (z. B. bis 22:00 Uhr)

VII. Abweichender Rechnungsempfänger u.a.?:

Rechtsschutzversicherung vorhanden (Nein/ Ja - seit wann?): _____

Deckungszusage bei Rechtsschutzversicherung bereits eingeholt (Ja/ Nein)?: _____

Vereinbarte Selbstbeteiligung pro Rechtsschutzfall (z. B. € 150,--)?: _____

Herr/ Frau/ Rechtsschutzversicherung: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Versicherungsschein-Nr./ Policen-Nr.: _____

Sind Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt (Ja/ Nein): _____

Schaden-Nr. (soweit bereits vorhanden): _____

Name und Telefonnummer (Durchwahl) des zuständigen Sachbearbeiters, soweit bekannt:

VIII. Unterrichtung:

Ich möchte über alle wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen per (ggf. Mehrfachankreuzungen):

E-Mail (empfohlen, weil für alle Seiten am schnellsten und effizientesten)

Telefax

Post

unter „persönlich/ vertraulich“ unterrichtet werden.

IX. Bankverbindung (z. B. für Erstattungen, durchlaufende Gelder):

Name Kreditinstitut: _____

Bankleitzahl: _____

Kontonummer: _____

Kontoinhaber: _____

X. Nur für Strafrechtsmandate:

Die Übernahme von Strafrechtsmandaten wird generell von der Leistung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht.

1. monatliches Nettoeinkommen: € _____

monatliche Miete: € _____

Unterhaltsverpflichtungen: € _____

sonstige finanzielle Belastungen (z. B. Schulden, ggf. in welcher Höhe?):

2. Gibt es bereits rechtskräftige Verurteilungen (Vorstrafen)? - unbedingt auch dann, wenn sich wegen der Verurteilung (aktuell) kein Eintrag mehr in Ihrem Führungszeugnis befindet - welche(s) Delikt(e), wann, wo und durch welches Gericht, zu welcher Strafe (Geldstrafe/ Freiheitsstrafe mit/ ohne Bewährung, Aufenthalt in JVA; Aktenzeichen bekannt?; ggf. Beiblatt verwenden)?

3. Stehen Sie in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis, ggf. seit wann, wo und als was bzw. in welcher Funktion?

4. Könnte der Ausgang des Strafverfahrens generell bzw. im Falle einer Verurteilung für Sie - über die eigentlichen rechtlichen Folgen desselben hinaus (also insbesondere Geld- oder Freiheitsstrafe mit/ ohne Bewährung) - weitere (mittelbare) rechtliche oder tatsächliche Konsequenzen für Sie haben, z. B. als Jäger, Waffenbesitzer, Sportschütze, (Berufs)Waffenträger, Beamter, Richter, Soldat, Rechtsanwalt, Arzt usw. - bitte konkretisieren, weil dies bei der Verteidigungsstrategie und ggf. bei der rechtlichen Beurteilung berücksichtigt werden muss:

XI. Weitere Besonderheiten/ Hinweise, die aus Ihrer Sicht eventuell für das Mandat erheblich erscheinen (z. B. bisher unternommene Maßnahmen, Name und Telefonnummer (Durchwahl) des zuständigen Sachbearbeiters, Namen und *ladungsfähige* (!) Anschrift von Zeugen, sind **Fristen** jeder Art zu beachten bzw. einzuhalten?):

XII. Gebührenrechtlicher Hinweis gemäß § 49b Abs. 5 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) sowie allgemeine Hinweise zu den Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten:

"Anwalts Müh´ ist oft vergebens, aber nie umsonst":

Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, so insbesondere bei Angelegenheiten auf dem Gebiet des Zivilrechts, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen - was hiermit geschieht; nochmals wird der Hinweis im Rahmen der Erteilung einer Vollmacht gegeben.

Die entstehenden Rechtsanwaltsgebühren richten sich damit grundsätzlich nach dem Gegenstandswert, also z. B. bei Abwehr eines vom Gegner geltend gemachten Anspruchs auf Zahlung von 10.000,--, beträgt der Gegenstandswert € 10.000,--, bei eigener Geltendmachung eines Anspruchs über beispielsweise € 100.000,--, beträgt der Gegenstandswert 100.000,-- usw., wobei es je nach Konstellation des Einzelfalls gesonderte gesetzliche Berechnungsvorgaben gibt, die von der Grundregel abweichen können.

Einen ersten gebührenrechtlichen Anhaltspunkt ermöglichen Ihnen die Websites: <http://www.der-prozesskostenrechner.de/> und <http://www.rechtsanwaltsgebuehren.de/>

Im Prinzip gilt das aufgezeigte Schema auch für die Berechnung des gerichtlichen Streitwerts, nach dem sich die Höhe der Gerichtsgebühren richtet.

Ferner ist es grundsätzlich möglich, statt der gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren, eine individuelle Honorarvereinbarung (Vergütungsvereinbarung) zu treffen, die in einigen Fallkonstellationen im Einzelfall sachgerechter als die gesetzlichen Gebühren sein kann; hierbei kann beispielsweise eine Stundenvergütung oder eine angemessene Pauschale für Ihre Angelegenheit vereinbart werden.

Auf dem Gebiet des Strafrechts, richten sich zu erhebenden Gebühren ebenfalls nach dem RVG.

Soweit und solange keine abweichende Regelung getroffen worden ist, gelten die gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Soweit Sie zu den voraussichtlich entstehenden Rechtsanwaltsgebühren Fragen haben sollten, so richten Sie diese bitte im *Vorfeld* an Rechtsanwalt Hötz.

Aus gegebenem Anlass wird ferner darauf hingewiesen, dass Kostenschuldner der Rechtsanwaltsgebühren im Innenverhältnis zwischen Mandant und Rechtsanwalt, *alleine* der Mandant ist, das heißt, dass der von Ihnen beauftragte Rechtsanwalt die entstehenden Rechtsanwaltsgebühren ausschließlich auch mit seinem Mandanten abrechnen wird.

Dies gilt auch und gerade in der Fallkonstellation, dass der Gegner ggf. zur Erstattung der entstehenden Rechtsanwaltsgebühren verpflichtet ist (sog. materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch, z. B. aus Gründen des Verzugs oder im Rahmen der Geltendmachung von begründeten Schadensersatzansprüchen), auch hier erhält der Rechtsanwalt die Rechtsanwaltsgebühren alleine von seinem Auftraggeber, also seinem Mandanten, und zwar unabhängig davon, ob der Gegner die Kosten tatsächlich bzw. letztlich erstattet; insoweit trägt der Rechtsanwalt selbstverständlich *nicht* das Ausfallrisiko.

Bei gegenüber einem Gegner in Ihrem Namen und in Ihrem Auftrag geltend gemachten Forderungen, laufen evtl. eingehende Zahlungen grundsätzlich über das Anwaltskonto und werden Ihnen unverzüglich weitergeleitet werden.

Regelmäßig rechnet der Rechtsanwalt in der ihm übertragenen Angelegenheit einen angemessenen Vorschuss (idR in Höhe der Hälfte) der voraussichtlich entstehenden Rechtsanwaltsgebühren alsbald ab (§ 9 RVG); der Grund liegt hierfür insbesondere schlicht darin, dass eine endgültige Abrechnung oft erst erhebliche Zeit (teilweise erst Jahre später) nach Mandatsübernahme möglich ist, und der Rechtsanwalt mit dem Vorschuss insbesondere seine eigenen laufenden Kosten bestreiten muss. Nach Erledigung der Angelegenheit erfolgt dann die endgültige Abrechnung der Angelegenheit.

„Der Mandant von heute ist der Gegner von morgen“. So lautet eine Redewendung unter Rechtsanwälten. Hintergrund dieser Redewendung ist leider, dass einige wenige Mandanten trotz der für sie teilweise viele Monate erbrachten Leistungen, die ihnen letztlich gestellte Vergütungsrechnung des eigenen Anwalts nicht ordnungsgemäß zahlen. In diesem Fall wird sich ein Rechtsanwalt in eigener Sache bestellen müssen, was mit erheblichen zusätzlichen Kosten für den Mandanten verbunden ist. Teilweise wird im Zeitpunkt der Beauftragung des Rechtsanwalts auch der Straftatbestand des Eingehungsbetruges verwirklicht, auf den regelmäßig und kompromisslos mit Strafanzeige durch den Rechtsanwalt reagiert werden wird.

Die Übernahme von Strafrechtsmandaten wird generell von der Leistung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht.

Schließlich werden evtl. zu leistende bzw. vorzuschießende Gerichtskosten im Regelfall bei Ihnen von Rechtsanwalt Hötz *im Voraus und in voller Höhe* angefordert und anschließend sofort an das zuständige Gericht bzw. dessen Kasse weitergeleitet werden. Im Regelfall wird das Gericht erst *nach* vollständigem Zahlungseingang der Gerichtskosten tätig.

XIII. Hinweis auf die eventuelle Möglichkeit der Kostenübernahme durch staatliche Unterstützung (Beratungshilfe bzw. Prozess- und Verfahrenskostenhilfe) und Ratenzahlung

Soweit Sie begründete Zweifel daran haben, sich die mit Kosten verbundenen Dienste eines Rechtsanwalts mit eigenen finanziellen Mitteln leisten zu können, sprechen Sie bitte Rechtsanwalt Hötz auf die eventuelle Möglichkeit staatlicher Unterstützung (Beratungshilfe bzw. Prozess- und Verfahrenskostenhilfe) gezielt an. Auf dem Gebiet des Strafrechts ist diese Möglichkeit jedoch nur sehr eingeschränkt möglich.

Rechtsanwalt Hötz weist ferner ausdrücklich darauf hin, dass er auch im Rahmen der gegebenen Kapazitäten, Beratungshilfemandate gerne annimmt, jedoch in diesem Fall Sie bitte vorab und in eigener Zuständigkeit beim zuständigen Amtsgericht einen sog. Beratungshilfeschein beantragen; das hierfür ausschließlich zu verwendende amtliche Formular, können Sie auf der Website www.kanzlei-hoetz.de, dort unter „Downloads“ finden, ausdrucken und mit sämtlichen Nachweisen (in Kopie) unmittelbar an das zuständige Amtsgericht übersenden.

Wenn sich der Rechtsuchende wegen Beratungshilfe unmittelbar an eine Beratungsperson wendet, kann der Antrag auf Bewilligung der Beratungshilfe nachträglich gestellt werden. **In diesem Fall ist der Antrag spätestens vier Wochen nach Beginn der Beratungshilfetätigkeit zu stellen.**

Über den Antrag auf Beratungshilfe entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Rechtsuchende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, also in der Regel das für den Wohnsitz zuständige Amtsgericht, an welches der Antrag unmittelbar zu übersenden ist.

Für das Amtsgericht Fürth/ Odw. (Tel.: 06253/208-0, Fax: 06253/208-11) lautet die zu verwendende Postadresse:

Amtsgericht Fürth/ Odw.
Heppenheimer Straße 15
64658 Fürth/ Odw.

Den vom Amtsgericht erteilten Beratungshilfeschein bringen Sie bitte im Original zum ersten Beratungsgespräch mit, ebenso die von Ihnen grundsätzlich zu erhebenden 17,85 € (15,00 € netto zzgl. 2,85 € Umsatzsteuer; i. d. R. kann auf 20 € bar herausgegeben werden) Beratungshilfegebühr (Nr. 2500 VV RVG), die Sie bitte ebenfalls zum ersten Beratungsgespräch in bar mitbringen möchten. Sollte der Beratungshilfeschein Ihnen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, reichen Sie ihn bitte sofort und unaufgefordert an Rechtsanwalt Hötz weiter, sobald er bei Ihnen eingegangen ist.

Sollten Sie anwaltliche Hilfe im Ausnahmefall zunächst ohne Beratungshilfeschein in Anspruch nehmen und sich danach nicht um die Erteilung und Vorlage des Beratungshilfescheins bemühen, müsste Ihnen die reguläre gesetzliche Rechtsanwaltsvergütung in Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch für den Fall, falls der Antrag auf Beratungshilfe vom Amtsgericht - aus welchen Gründen auch immer - abgelehnt werden würde.

Die eventuelle Möglichkeit einer Ratenzahlungsvereinbarung besprechen Sie bitte im Vorfeld mit Rechtsanwalt Hötz; im Regelfall ist eine Ratenzahlung bei beengten finanziellen Verhältnissen durchaus möglich, wobei eine Aufteilung auf zwei bis höchstens drei Raten nicht überschritten werden sollte; jede Ratenzahlung löst zusätzliche (kostenintensive) Verwaltungsvorgänge aus, die im Rahmen gehalten werden müssen.

Sofern jedoch im Rahmen einer im Einzelfall getroffenen Ratenzahlungsvereinbarung eine Einzelrate nicht, nicht vollständig oder nicht pünktlich gezahlt werden sollte, wird die Ratenzahlungsvereinbarung gekündigt werden und die dann noch ausstehende Summe in einem Betrag fällig werden.

XIV. Unbare Zahlungsweise

Rechtsanwaltsgebühren, Gerichtsgebühren und sonstige Zahlungen möchten - mit Ausnahme der Beratungshilfegebühr nach Maßgabe der Ziffer XIII. - bitte stets unbar durch Banküberweisung auf das gesondert genannte Anwaltskonto gezahlt werden.

XV. Rechtsschutzversicherung - einige Hinweise aus gegebenem Anlass

Wenn und soweit Sie eine Rechtsschutzversicherung haben sollten, wird aus gegebenem Anlass darauf hingewiesen, dass dies alleine *Ihre* Versicherung ist. Ihre Rechtsschutzversicherung steht mit dem von Ihnen beauftragten Rechtsanwalt in *keiner* vertraglichen Beziehung, auch nicht, wenn und soweit der Rechtsanwalt für Sie eine Deckungsanfrage tätigt oder eine Deckungszusage vom Versicherer erhält.

Auftraggeber, Vertragspartner und somit Schuldner der entstehenden Rechtsanwaltsgebühren des beauftragten Rechtsanwalts, ist ausschließlich der den Auftrag an den Rechtsanwalt erteilende Mandant selbst, nicht etwa dessen Rechtsschutzversicherung.

Daraus folgt, dass sich der Rechtsanwalt mit seinem Gebührenanspruch dem Grunde und der Höhe nach an *seinen* Auftraggeber halten kann und muss; zwar kann der Rechtsanwalt nach den Bestimmungen der Rechtsschutzversicherung tatsächlich unmittelbar mit derselben abrechnen, Gebührenschuldner bleibt jedoch alleine der Mandant.

Dies gilt insbesondere für die Fälle, bei denen die Rechtsschutzversicherung - aus welchen konkreten Gründen auch immer - eine beantragte Deckung insgesamt oder teilweise ablehnt oder eventuell Kürzungen bei den abrechenbaren Rechtsanwaltsgebühren vornimmt, insbesondere mit dem Argument, dass diese nicht versichert seien, kein oder noch kein versicherter Rechtsschutzfall eingetreten sei oder ähnliches.

In diesem Fall ist ein sich eventuell ergebender Differenzbetrag bezüglich der entstandenen Rechtsanwaltsgebühren vom Mandanten unmittelbar an den Rechtsanwalt zu zahlen; dies gilt insbesondere für sog. „Schleppnetzanträge“ im arbeitsgerichtlichen Prozess (Kündigungsschutzklage), die der Rechtsanwalt bereits aus haftungsrechtlichen Gründen in der Regel zu stellen hat, hier jedoch eine Kostenübernahme durch den Rechtsschutzversicherer möglicherweise abgelehnt werden wird.

XVI. Ich bin auf die Kanzlei Hötz aufmerksam geworden durch:

Empfehlung Internet (_____) Telefonbuch

auf sonstige Weise: _____

XVII. Aktive Mitarbeit, Vorlage von Unterlagen

Sie haben sich mit Ihrem Rechtsproblem an Rechtsanwalt Hötz gewandt. Zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Mandats ist dennoch (teilweise) Ihre aktive Mitarbeit erforderlich, insbesondere soweit es sich um die interne Vorlage z. B. von benötigten Unterlagen, Urkunden, Akten, Nachweisen, Auskünften oder um die Mitteilung von zu treffenden Entscheidungen handelt. Bitte beachten Sie, dass eine zügige, frist- und ordnungsgemäße Bearbeitung Ihres Mandats - je nach Fallgestaltung - ohne Ihre aktive Mitarbeit auch für einen Rechtsanwalt praktisch nicht möglich ist.

Bitte bringen Sie auch *sämtliche* zu Ihrer Angelegenheit existierenden Unterlagen zum ersten Beratungsgespräch mit; elektronisch existierende Unterlagen (insb. Dokumente bzw. Bilder) drucken Sie bitte *zuvor* aus und reichen diese *zusammen* mit der elektronischen Version derselben bei Rechtsanwalt Hötz ein.

XVIII. Termine - Einhaltung, Verschiebung und ggf. Kosten

Es sollte an sich eine Selbstverständlichkeit sein, doch aufgrund der gemachten Erfahrungen wird ausdrücklich darum gebeten, dass vereinbarte Termine auch tatsächlich

eingehalten und wahrgenommen werden. Ihr Termin ist in die tägliche Dienstzeit fest einkalkuliert, sollte Ihnen die Wahrnehmung eines Termins nicht möglich sein, bittet Rechtsanwalt Hötz um rechtzeitige Information, grundsätzlich mindestens einen Tag vor dem Termin, damit ggf. ein neuer Termin mit Ihnen oder ein Termin in einer anderen Angelegenheit rechtzeitig vereinbart werden kann.

Wird ein vereinbarter Termin ohne jede rechtzeitige Information von Ihnen nicht wahrgenommen, muss Ihnen dieser ggf. dennoch (zumindest teilweise) in Rechnung gestellt werden, weil insoweit Arbeitszeit ungenutzt verstreicht, die mit einem anderweitigen Termin hätte belegt werden können.

XIX. Unaufgeforderte laufende Informationen über das Mandat

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass Sie über den weiteren Fortgang der Bearbeitung Ihres Mandats stets *zuverlässig, unverzüglich* und unaufgefordert unterrichtet werden.

Bitte haben Sie deshalb bei der Vielzahl der in Bearbeitung befindlichen Mandate dafür Verständnis, dass Rechtsanwalt Hötz in der Regel von letztlich inhaltslosen „Statusmeldungen“, dass es (noch) nichts Neues in der Sache gibt, Abstand nimmt. Sehen Sie bitte deshalb auch von Nachfragen, etwa des Inhalts „Gibt es etwas Neues?“ ab; sobald dies der Fall ist, wird sich Rechtsanwalt Hötz zuverlässig, unverzüglich und unaufgefordert bei Ihnen melden.

Diese Vorgehensweise dient der effizienten Bearbeitung der Mandate in ihrer Gesamtheit und hat sich in der Vergangenheit bestens bewährt - vielen Dank für Ihr Verständnis.

Die Reihenfolge der Bearbeitung der Mandate richtet sich nicht unbedingt bzw. ausschließlich nach dem Zeitpunkt des Mandatsbeginns, sondern auch - ähnlich bei einer Arztpraxis - nach der (objektiven) Dringlichkeit der jeweiligen Angelegenheit.

XX. Termine, Klingel und Briefkasten Dienstzeiten

Termine erfolgen ausschließlich nach (telefonischer) Vereinbarung.

Die Kanzleiklingel ist am Kanzleisitz mit „Kanzlei“ gekennzeichnet, der Briefkasten mit „Kanzlei Hötz“ (am Eingang stehend auf der rechten Seite, Briefkasten ganz oben rechts).

Die derzeitigen Dienstzeiten von Rechtsanwalt Hötz sind:

| | | | | |
|--|--|---------------------------------------|--|---|
| <u>Montag:</u> 08:30 - 12:00 Uhr & 13:00 - 17:00 Uhr | <u>Dienstag:</u> 08:30 - 12:00 Uhr & 13:00 - 19:00 Uhr | <u>Mittwoch:</u> 08:30 - 12:00 Uhr | <u>Donnerstag:</u> 08:30 - 12:00 Uhr & 13:00 - 17:00 Uhr | <u>Freitag:</u> 08:30 - 12:00 Uhr & 13:00 - 17:00 Uhr |
|--|--|---------------------------------------|--|---|

Soweit im Einzelfall keine ausdrückliche, abweichende Vereinbarung getroffen worden ist, bittet Rechtsanwalt Hötz Sie, diese Zeiten bei Anfragen - auch und gerade im laufenden Mandat - zu berücksichtigen.

Aus gegebenem Anlass wird ferner darauf hingewiesen, dass mittlerweile aus datenschutzrechtlichen Gründen, eine Kommunikation über WhatsApp oder ähnliche Messenger-Programme nicht mehr möglich ist.

Diese allgemeine Bitte resultiert daraus, dass sich in letzter Zeit die dienstlichen Anfragen/ Nachrichten ohne jegliche (!) Rücksicht auf Wochentag, Wochenende, Urlaub, Feiertage oder Tages- bzw. sogar Nachtzeit, erheblich gemehrt haben.

Bei der Vielzahl der laufenden Verfahren, summier(t)en sich die außerhalb der regulären Dienstzeiten eingehenden Nachrichten derart, dass ein Feierabend bzw. ein Abschalten abends, am Wochenende, im Urlaub oder wenigstens nachts nicht mehr gewährleistet war. Dabei ist es für den einzelnen Mandanten zwar "nur" eine kleine Nachricht, in der Summe jedoch nicht mehr tragbar gewesen - vielen Dank für Ihr Verständnis.

XXI. Außerdienstliches Aufeinandertreffen

Rechtsanwalt Hötz arbeitet und wohnt hier in der Region. Es ist deshalb an der Tagesordnung, dass Mandant und Rechtsanwalt, z. B. beim Einkauf oder im Rahmen von öffentlichen Feierlichkeiten, aufeinander treffen; Rechtsanwalt Hötz beschränkt sich hierbei - insbesondere aus Gründen der Diskretion - im Regelfall auf eine kurze, „normale“ Begrüßung und wird normalerweise nicht auf Ihr Mandat sachlich eingehen; sollten Sie hierbei etwas zu Ihrer Rechtsangelegenheit besprechen wollen, so treten Sie bitte an Rechtsanwalt Hötz heran, wobei Sie bitte auch berücksichtigen möchten, dass auch ein Rechtsanwalt einmal „Feierabend“ hat, so dass dies grundsätzlich nur dringenden Fällen vorbehalten bleiben sollte.

XXII. „Kritik ist der Motor jeden Fortschritts“

Aus diesem Grund ist Rechtsanwalt Hötz für offen geäußerte Kritik, Anregungen und Verbesserungsvorschläge stets sehr dankbar (z. B. hinsichtlich der Gestaltung der Internetseite, des Mandantenbogens, jedoch auch und gerade bezüglich Ihres Mandats; dies gilt vor allem auch für die Zeit *nach* vollständiger Erledigung Ihres Mandats). Zögern Sie deshalb bitte auch nach Beendigung des Mandats nicht, Rechtsanwalt Hötz eine entsprechende Mitteilung zukommen zu lassen, vielen Dank:

XXIII. Unterschrift Mandantin/ Mandant

64689 Grasellenbach,2018

Ort, Datum

Unterschrift Mandantin/ Mandant

XXIV. Datenschutzrechtliche Einwilligung:

Ich willige in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bearbeitung meines Mandats ein.

64689 Grasellenbach,2018

Ort, Datum

Unterschrift Mandantin/ Mandant

Vielen Dank für Ihre Bemühungen - Ihr Rechtsanwalt Alexander Hötz
interne Vermerke (nur von RA Hötz auszufüllen):

vergebenes internes Aktenzeichen:

Az.: _____ / 2018

Mandantenbogen eingegangen am:

_____ .2018

Daten aus Mandantenbogen erfasst bzw. eingescannt am:

_____ .2018

Rückfrage/ Ergänzung erforderlich?